



## Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5416-301 „Weinberg bei Wetzlar“ mit  
VSG 5416-401 „Weinberg bei Wetzlar“

Gültig ab 2016



Wetzlar, den 21.03.2016

Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Städte / Gemeinden:	Wetzlar
Gemarkungen:	Steindorf, Nauborn, Wetzlar
Größe:	183,41 ha (FFH) bzw. 160,96 ha (VSG)
NATURA 2000-Nummern:	5416-301 (FFH) bzw. 5416-401 (VSG)
Verfasser:	Dipl.-Ing. agr. Oliver Ginzler-Donner



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:  
Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
Abteilung für den ländlichen Raum  
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	1
2.	Gebietsbeschreibung.....	4
2.1.	Kurzcharakteristik (Geografische Lage, Naturraum, Klima, Geologie und Böden).....	4
2.2.	Historische und aktuelle Nutzung .....	6
2.3.	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	6
2.4.	Nationales Naturerbe .....	6
3.	Leitbild, Erhaltungsziele.....	7
3.1.	Leitbild .....	7
3.2.	Erhaltungsziele .....	7
3.3.	Schutzziele.....	13
3.4.	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen .....	15
3.4.	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie .....	16
3.5.	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Arten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie .....	17
4.	Beeinträchtigungen und Störungen .....	18
4.1.	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT .....	18
4.2.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten.....	19
4.2.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie .....	20
5.	Maßnahmenbeschreibung - Maßnahmen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen .....	22
5.1.	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (NATUREG-Maßnahmentyp 1) .....	22
5.2.	Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands (NATUREG-Maßnahmentyp 2) .....	22
5.3.	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und/oder der Habitate von Arten (NATUREG-Maßnahmentyp 3) .....	24
5.5.	Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5) .....	25
5.6.	Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6) .....	25
6.	Report aus dem Planungsjournal .....	26
7.	Literatur.....	28
8.	Anhang .....	I

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Verteilung der Lebensraumklassen .....	5
Tabelle 3: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der LRT .....	15
Tabelle 4: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der Anhang-Arten .....	16
Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT .....	18
Tabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang-Arten .....	19

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersichtskarte des FFH- und Vogelschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“ .....	1
--	---

## 1. Einführung

Das NATURA 2000-Gebiet „Weinberg bei Wetzlar“ ist sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiet (VSG). Das VSG (5416-401) ist vollständig im FFH-Gebiet (5416-301) enthalten und besitzt weitestgehend identische Grenzen. Die räumliche Lage und Ausdehnung der beiden Schutzgebietskategorien ist der Abbildung 1 zu entnehmen. Im Vergleich zum FFH-Gebiet wurde bei der Ausweisung zum VSG ein etwa 20 ha großer Bereich im Osten ausgespart (vgl. Abb. 1).

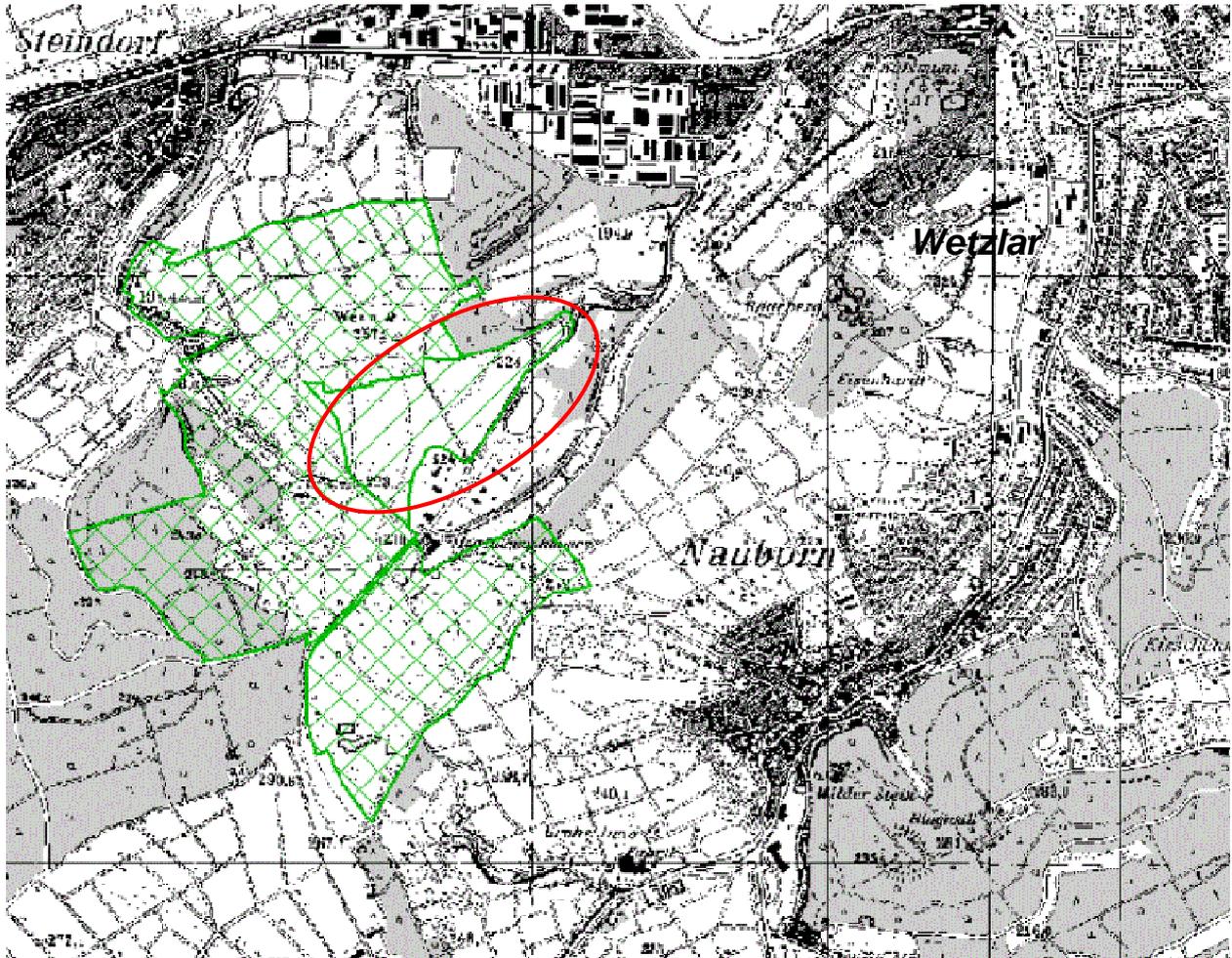


Abbildung 1: Übersichtskarte des FFH- und Vogelschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“ (Quelle: Natureg; Rote Umrandung = lediglich FFH-, kein Vogelschutzgebiet)

Durch die NATURA 2000-Verordnung (HMULV 2008) erfolgte die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet innerhalb des europaweiten NATURA 2000 Netzes. Die Verordnung enthält die genaue Gebietsabgrenzung und formuliert die Erhaltungsziele für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (LRT) nach Anhang I, die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES 1992) und die Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG).

Die Planung von Maßnahmen innerhalb der besonderen Schutzgebiete ist in Artikel 6 der FFH-Richtlinie festgeschrieben. Diese Maßnahmenplanung soll verhindern, dass eine Verschlechterung des Zustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten eintritt. Als Grundlage für die Maßnahmenplanung dienen die jeweiligen Gutachten zur Grunddatenerhebung. Das sind für das FFH-Gebiet das Gutachten aus dem Jahr 2006, überarbeitet 2007, durch die Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und

Forschung GbR ( GÖLF) / Wetzlar (GÖLF 2006) und für das VSG das Gutachten aus dem Jahr 2008 durch das Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing / Linden (Korn & Stübing 2008).

In Hessen erfolgt die Aufstellung von Maßnahmenplänen für NATURA 2000-Gebiete nach § 5 (1) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG).

Im Gebiet wurden folgende Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die Grunddatenerhebung festgestellt:

- **EU-Code 3150:** Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (0,08 ha)
- **EU-Code 4030:** Trockene europäische Heiden (0,05 ha)
- **EU-Code 6230\*):** Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (0,17 ha)
- **EU-Code 8230:** Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (2,8 ha)
- **EU-Code 9130:** Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (5,91 ha)

\*) **prioritärer Lebensraum**

- ***Triturus cristatus* (Kammolch)**
- ***Lucanus cervus* (Hirschkäfer)**
- ***Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)**
- ***Myotis myotis* (Großes Mausohr)**

Die folgenden Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sind im Standard-Datenbogen zum VSG aufgezählt:

#### **Brutvögel nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie**

- ***Picus canus* (Grauspecht)**
- ***Dendrocopos medius* (Mittelspecht)**
- ***Lanius collurio* (Neuntöter)**
- ***Dryocopus martius* (Schwarzspecht)**
- ***Pernis apivorus* (Wespenbussard)**

### Brutvögel nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

- *Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz)
- *Jynx torquilla* (Wendehals)
- *Falco subbuteo* (Baumfalke)
- *Columba oenas* (Hohltaube)

### Zug- und Rastvögel nach Anhang I sowie Artikel 4 abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

- *Saxicola torquata* (Schwarzkehlchen)
- *Oenanthe oenanthe* (Steinschmätzer)
- *Circus cyaneus* (Kornweihe)
- *Anthus campestris* (Brachpieper)
- *Milvus milvus* (Rotmilan)
- *Saxicola rubetra* (Braunkehlchen)
- *Lanius excubitor* (Raubwürger)
- *Lullula arborea* (Heidelerche)

Zusätzlich zu den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet auch Arten des Anhanges IV vor, die sich hessenweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Das sind z.B. *Bufo calamita* (Kreuzkröte), *Alytes obstetricans* (Geburtshelferkröte), *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler) und *Coronella austriaca* (Schlingnatter).

Es lässt sich festhalten, dass die großflächig zusammenhängende Grünlandfläche im Gebiet überregional sehr selten und schützenswert ist. Bedingt durch die enorme kleinräumige Standortdiversität, ist diese halboffene Landschaft sehr wertvoll für Vogelarten des Offenlandes und der Waldsäume, zahlreiche seltene und geschützte Pflanzenarten und die bereits oben erwähnten Arten der Anhänge zur FFH- und Vogelschutz-Richtlinie.

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1. Kurzcharakteristik (Geografische Lage, Naturraum, Klima, Geologie und Böden)

Das FFH-Gebiet „Weinberg bei Wetzlar“ ist ca. 183 ha groß, das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet ist etwa 20 ha kleiner und liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes (vgl. Abb. 1). Die beiden Schutzgebiete liegen am südwestlichen Rand der Stadt Wetzlar. Naturräumlich sind die Gebiete der Haupteinheit „Taunus“ (D41), bzw. der Untereinheit „Westlicher Hintertaunus“ (302.0) zuzuordnen (Klausing 1988). Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,5°C und der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 650 mm (DWD 1981). Das Relief im Gebiet ist sehr heterogen, teils flach, teils steil abfallend und in fast alle Richtungen exponiert. Den geologischen Untergrund bilden vorwiegend Tonschiefer und Grauwacken, kleinflächig ergänzt durch Diabastuff und Löss (HLUG 2007). Die daraus resultierenden Bodentypen im Gebiet sind großflächige Ranker, kleinflächiger sind meist flachgründige Braunerden oder in Tallagen auch Auenböden vorhanden. Die Böden sind sauer bis mäßig basenreich, kalkfrei und eher stickstoffarm. Durch die frühere Nutzung als Truppenübungsplatz (s. Kap. 2.2), sind nahezu alle Böden beeinflusst (erodiert bzw. verdichtet). Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Biotopkomplexe, wie sie im FFH- und Vogelschutz-Gebiet laut dem jeweiligen Standarddatenbogen vorzufinden ist.

Tabelle 1: Verteilung der Lebensraumklassen

<b>Lebensraumklassen</b>	<b>Anteil in % (FFH)</b>	<b>Anteil in % (VSG)</b>
Binnengewässer	1	k.A.
Fels- und Rohbodenkomplexe	2	1
Ackerkomplex	4	7
Gehölkulturkomplex	1	k.A.
Grünlandkomplexe trockener Standorte	1	10
Grünlandkomplex mittlerer Standorte	60	48
Intensivgrünlandkomplex ('verbessertes Grasland')	1	k.A.
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	1	k.A.
Ried- und Röhrichtkomplex	k.A.	1
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	15	21
Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	k.A.	2
Forstl. Nadelholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	2	k.A.
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	4	k.A.
Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	1	k.A.
Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	7	10

## 2.2. Historische und aktuelle Nutzung

Die Nutzung des Gebietes als Standortübungsplatz, vorwiegend für die Übung mit Panzerfahrzeugen, fand bis in das Jahr 1992 statt. Eine sehr große und kleinräumig wechselnde Heterogenität der Standortbedingungen war die Folge. Große Bereiche des Gebietes waren zu dieser Zeit nahezu vegetationsfrei. Teilweise ist die Erosion des Bodenmaterials bis auf das anstehende Gestein erfolgt. Andernorts entstanden durch die Panzer temporäre oder dauerhafte Stillgewässer.

Seit etwa 25 Jahren wird das Gebiet von Schafen im Hütebetrieb durch den aktuellen Landnutzer beweidet. Von einer bereits viele Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte andauernden Schafbeweidung kann aufgrund historischer Quellen ausgegangen werden. Eine früher praktizierte Stickstoffdüngung der schwachwüchsigen Grünlandflächen findet heutzutage nicht mehr statt. Die Beweidung beginnt im zeitigen Frühjahr und geht bis in den Herbst hinein. Die beiden Haupt-Bewirtschafter des Gebietes sind seit geraumer Zeit Teilnehmer an dem jeweiligen Programm zum Vertragsnaturschutz in Hessen, aktuell des **Hessischen** Programms für **A**grarumwelt- und **L**andschaftspflegemaßnahmen (HALM). Im Norden des Gebietes finden sich noch vereinzelte Ackerflächen.

## 2.3. Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet befindet sich in den Gemarkungen Steindorf, Nauborn und Wetzlar (alle Stadt Wetzlar) und liegt im Lahn-Dill-Kreis.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes im Netz Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (2) 2 HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum.

## 2.4. Nationales Naturerbe

Die Bundesregierung beschloss im Jahr 2005, dass „gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen“, die sich im Bundeseigentum befanden, unentgeltlich vom Bund an die Länder oder eine Naturschutzorganisation abgegeben werden sollen. Diese Flächen werden zusammengefasst unter der Bezeichnung „Nationales Naturerbe“. Durch die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Übertragung des Gebietes an die NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe am 25.05.2012 wurde der Weinberg bei Wetzlar Teil dieses Nationalen Naturerbes. Die räumliche Abgrenzung des Nationalen Naturerbes „Weinberg Wetzlar“ ist nicht deckungsgleich mit der Abgrenzung der NATURA 2000-Gebiete.

### 3. Leitbild, Erhaltungsziele

#### 3.1. Leitbild

Das Leitbild des NATURA 2000-Gebiets Weinbergs bei Wetzlar ist eine durch extensive Grünlandnutzung geprägte, halboffene und standörtlich sehr vielfältige Landschaft. Die strukturelle Vielfalt beinhaltet sämtliche Übergänge von Gewässer über anstehendes Gestein bis hin zu naturnahen Waldbeständen. Dies bedingt die sehr große Zahl unterschiedlichster Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Optimale Nutzungsform der Offenlandbereiche ist die extensive Schafbeweidung im Hütebetrieb. Die dauerhaften und die temporären Gewässer bieten für die erwähnten Amphibienarten günstige Lebensbedingungen und werden gegebenenfalls regelmäßig in Stand gehalten. Die Laubwaldbestände und die vorgelagerten Streuobstbereiche bieten dem Hirschkäfer, den Fledermausarten und verschiedenen Vogelarten geeignete Habitatstrukturen. Die Bewirtschaftung der Waldflächen sollte möglichst naturnah stattfinden, um dadurch eine größtmögliche Struktur- und Habitatvielfalt zu erreichen.

#### 3.2. Erhaltungsziele

##### Vorrangige Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie:

##### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

##### **6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

##### **8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii**

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

##### **9130 Waldmeister-Buchenwald**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

## **Weitere Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie:**

### **4030 Trockene europäische Heiden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung auf Sekundärstandorten

## **Vorrangige Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:**

### **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

## **Weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:**

### **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

- Erhaltung von alten, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

### **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

- Erhaltung von alten, großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs.
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland
- Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren

### **Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

- Erhaltung von Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere z. T. abgängigen Eichen v. a. an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern

## **Erhaltungsziele der Brutvögel nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie**

### **Grauspecht (*Picus canus*)**

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

### **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)**

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

### **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

### **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von Grünland mit hoher Dichte von Wespen- bzw. Wildbienenestern, mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

## **Erhaltungsziele der Brutvögel nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie**

### **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

### **Wendehals (*Jynx torquilla*)**

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

### **Baumfalke (*Falco subbuteo*)**

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

### **Hohltaube (*Columba oenas*)**

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

## Erhaltungsziele der Zug- und Rastvögel nach Anhang I sowie Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

### **Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**

- Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von trockenen Sandrasen, Ödland-, Heide- und Brachflächen

### **Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von kurzrasigem, trockenem Ödland-, Heide- und Brachflächen sowie von strukturreichen Weinbergslagen mit Lesestein-Stützmauern
- Erhaltung von offenen Rohböden, insbesondere in Sand- und Kiesabbaugebieten
- Erhaltung störungsarmer Bruthabitate

### **Kornweihe (*Cygnus cyaneus*)**

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

### **Brachpieper (*Anthus campestris*)**

- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

### **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

### **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

- Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

**Raubwürger (*Lanius excubitor*)**

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

**Heidelerche (*Lullula arborea*)**

- Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

### 3.3. Schutzziele

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungsziele“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen von Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Schlingnatter und Großer Abendsegler gemäß Artikel 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Abteilung für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreises) erfolgen.

#### ***Bufo calamita* – Kreuzkröte**

- Schutz und Schaffung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer
- Schutz von Primärhabitaten in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
- Schutz von Sekundärhabitaten und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Abgrabungsflächen, Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen etc.) durch amphibienvetragliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
- Schutz der Tagesverstecke in Form von grabbarem (lockeren) Substraten in Gewässernähe

#### ***Alytes obstetricans* – Geburtshelferkröte**

- Schutz der Landhabitate und insbesondere von besonnten, offenen Bereichen mit grabfähigen Material und ausreichenden Versteckmöglichkeiten unter Substrat mit hoher Wärmekapazität (z. B. Steine, Geröllhalden) sowie Gewässern in unmittelbarer Umgebung
- Schutz und Schaffung von vegetationsarmen, besonnten und frostsicheren Laichgewässern (2-jährige Larvalentwicklung)
- Schutz von Primärlebensräumen der Mittelgebirgsregionen, insb. von unverbauten Fluss- und Bachufern
- Schutz vegetationsarmer Sekundärhabitats, wie Steinbrüche, Sand- und Tongruben oder Truppenübungsplätze durch amphibienvetragliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
- Schutz und Entwicklung fischfreier oder zumindest fischarmer Laichgewässer

#### ***Nyctalus noctula* – Abendsegler**

- Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Schutz von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Schutz von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitats, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

***Coronella austriaca* – Schlingnatter**

- Schutz trockenwarmer Primärbiotope wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder mit Geröll durchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Schutz offener, besonnter, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme und -anlagen, Straßen- und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
- Schutz von Trockenmauern, Steinriegeln und Steinrosseln sowie Felsabschnitten
- Schutz und Entwicklung von Wanderkorridoren

### 3.4. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen

Tabelle 3: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der LRT

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand <sup>1)</sup> Ist (2006)	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
<b>3150</b>	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
<b>4030</b>	Trockene europäische Heiden	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
<b>6230*</b>	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
<b>8230</b>	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>A</b>
<b>9130</b>	Waldmeister Buchenwald	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>

<sup>1)</sup> Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen werden folgende Kriterien herangezogen (Bundesamt für Naturschutz 2010):

- Größe des Verbreitungsgebietes (über das Gebiet hinausgehend)
- Flächengröße (lokale Abgrenzung)
- Struktur und Funktionen (inkl. lebensraumtypischen Strukturen und Arteninventar)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden entsprechend den Empfehlungen nach Schnitter et al. (2006) bewertet und in die Wertstufen A (hervorragend), B (gut) und C (mittel bis schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für den entsprechenden Lebensraumtyp berechnet.

### 3.4. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Tabelle 4: Erhaltungszustand und Zielvorgaben zur Entwicklung der Anhang-Arten

EU Code	Artname	Erhaltungszustand <sup>2)</sup> Ist (2006)	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
1083	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	C	C	C	B
1323	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	B	B	B	B
1324	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	B	B	B	B
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	B	B	B	B

<sup>2)</sup> Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Arten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Größe des Verbreitungsgebietes, Größe des Lebensraumes, Bestandsgröße
- Habitatqualität (z.B. Landschaftsstruktur, hoher Grenzlinieneffekt, Vorkommen von Großem Wiesenknopf, Vorkommen der Wirtsameisen usw.)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristige Überlebensfähigkeit).

Die einzelnen Kriterien werden bewertet und in die Populationszustände (Wertstufen) A (hervorragend), B (gut) und C (mittel bis schlecht) eingeordnet. Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für die entsprechende Art berechnet.

### 3.5. Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Arten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

EU Code	Artname	Erhaltungszustand <sup>2)</sup> Ist (2008)	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
A255	Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> )	C	C	B	B
A082	Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	C	C	B	B
A207	Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	B	B	B	B
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	B	B	B	B
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	B	B	B	B
A099	Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	B	B	B	B
A233	Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	C	C	B	B
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	B	B	B	B
A653	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	C	C	B	B
A246	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	C	C	B	B
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	C	C	B	B
A277	Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )	C	C	B	B
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	B	B	B	B
A274	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	B	B	B	B
A234	Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	B	B	B	B
A275	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	C	C	B	B
A276	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )	C	C	B	B

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> <li>• Uferverbau und -befestigung</li> <li>• Verfüllung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffeintrag</li> </ul>
4030	Trockene europäische Heiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsaufgabe, -änderung</li> <li>• Nutzungsintensivierung</li> <li>• Nährstoffeintrag</li> <li>• Intensive Freizeitnutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffeintrag</li> </ul>
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsaufgabe, -änderung</li> <li>• Nutzungsintensivierung</li> <li>• Nährstoffeintrag</li> <li>• Intensive Freizeitnutzung</li> <li>• Unzureichende, unsachgemäße Beweidung (mit Schafen)</li> <li>• Trittschäden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffeintrag</li> </ul>
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensive Freizeitnutzung</li> <li>• Tritt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>
9130	Waldmeister Buchenwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> <li>• Intensive forstliche Nutzung</li> <li>• Zu hohe Wildbestände</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>

\*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

## 4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten

Tabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang-Arten

EU Code	Artname	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
1083	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forstwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• Wühlen von Schwarzwild</li> </ul>	
1323	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )		
1324	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Forstwirtschaftliche Nutzung	
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust geeigneter Laichgewässer</li> </ul>	

\*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

#### 4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

EU Code	Artname	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des VSG
A255	Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> </ul>	
A082	Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> </ul>	
A207	Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> <li>• Aufforstungen</li> <li>• Forstwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> <li>• Unterbeweidung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufforstungen</li> <li>• Forstwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• Entnahme ökologisch wertvoller Bäume</li> </ul>	
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufforstungen</li> <li>• Forstwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• Entnahme ökologisch wertvoller Bäume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>
A099	Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> <li>• Aufforstungen</li> <li>• Entnahme ökologisch wertvoller Bäume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jagd in Überwinterungsgebieten</li> </ul>
A233	Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> <li>• Unterbeweidung</li> <li>• Fehlende Obstbaumpflege</li> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> <li>• Nutzungsaufgabe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> <li>• Unterbeweidung</li> <li>• Fehlende Obstbaumpflege</li> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> <li>• Nutzungsintensivierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>
A653	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> </ul>	

<b>A246</b>	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> </ul>	
<b>A074</b>	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> </ul>	
<b>A277</b>	Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> </ul>	
<b>A072</b>	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> <li>• Unterbeweidung</li> <li>• Entnahme ökologisch wertvoller Bäume</li> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>
<b>A274</b>	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> <li>• Unterbeweidung</li> <li>• Fehlende Obstbaumpflege</li> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>
<b>A234</b>	Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> <li>• Unterbeweidung</li> <li>• Fehlende Obstbaumpflege</li> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoff- und Schadstoffeintrag</li> </ul>
<b>A275</b>	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> </ul>	
<b>A276</b>	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit- und Erholungsnutzung</li> </ul>	

## 5. Maßnahmenbeschreibung - Maßnahmen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar erfolgen.

In Anlehnung an die in Kapitel 3.2 erfolgte Kategorisierung von vorrangigen Arten und Lebensräumen, werden bei den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen prioritäre Maßnahmen erwähnt.

### 5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

#### Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Anhang Karte 1):

Auf der Karte „**Ordnungsgemäße Landwirtschaft**“ sind mit dem **Maßnahmencode 16.01.** die wenigen Ackerflächen im Gebiet abgegrenzt. Die Ackernutzung kann, entgegen den beiden Gutachten zur Grunddatenerhebung, weiterhin durchgeführt werden. Synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel sollten auf diesen Flächen nicht angewendet werden. Die freiwillige Umwandlung dieser Flächen in Grünlandflächen, die anschließend in die Schafbeweidung integriert werden ist langfristig einvernehmlich anzustreben.

#### Naturverträglicher Ackerbau (Anhang Karte 2)

Diese Ackerflächen (**Maßnahmencode 01.03.**) befinden sich im Eigentum der NABU Stiftung. Wenn ein geeigneter Bewirtschafter gefunden werden kann, könnten diese Flächen als extensiv genutzte Ackerflächen ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden. Sie würden dadurch die strukturelle Vielfalt erhöhen und könnten damit zur Förderung der Arten und Lebensräume extensiv genutzter Ackerflächen beitragen. Alternativ bleibt die Möglichkeit, dass diese Flächen in Grünland umgewandelt und anschließend der Schafbeweidung zugeführt werden.

Unter dem **Maßnahmencode 16.04.** „Sonstige“ (**Anhang Karte 3**) sind alle sonstigen Flächen zusammengefasst (v. a. Wege, Straßen, Gräben etc.) für die keine Maßnahmen vorgesehen sind.

### 5.2. Maßnahmen zur Sicherung des aktuell günstigen Erhaltungszustands (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

#### Erhalt, Pflege und Neuanlage der Stillgewässer (Maßnahmencode 11.04.; Anhang Karte 4; prioritär)

Diese Maßnahme soll ihre positive Wirkung sowohl für den LRT 3150, als auch auf die im Gebiet vorkommenden Amphibien, v.a. den Kammmolch, entfalten. Durch Verhinderung der wesentlichen Beeinträchtigungen wie Verlandung, Beschattung und Fischbesatz, soll erreicht werden, dass die Amphibien optimale Habitatbedingungen vorfinden. Hierzu ist es periodisch nötig, dass beschattende Gehölze entnommen werden, der Besatz mit Fischen,

wenn nötig, reduziert wird oder auch durch den Einsatz von Baggern Gewässer in Stand gehalten werden.

Zusätzlich zu den im Gebiet bereits vorhandenen, dauerhaften oder temporären, Gewässern, bildet die Neuanlage von Stillgewässern einen wichtigen Beitrag zur optimalen Gestaltung des Lebensraumes für den Kammmolch, und zusätzlich aber auch für die Anhang IV Arten Kreuz- und Geburtshelferkröte. Bezüglich der Lage dieser neu zu schaffenden Biotope ist vor allem auf die Erfahrungen des NABU zurückzugreifen.

### **Beweidung mit Schafen (Maßnahmencode 01.02.08.03.; Anhang Karte 5; prioritär)**

Nahezu alle offenen bzw. halboffenen Grünlandbereiche des Gebietes sollen aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte weiterhin im Hüteschafbetrieb beweidet werden. Die Beweidung dient den Offenland-LRT 4030, 6230\* und 8230 sowie den (Halb-) Offenland Arten. Die Beweidung sollte mindestens dreimal pro Jahr stattfinden. Der erste Weidegang findet je nach Witterung und Aufwuchs im April/Mai statt. Der letzte Weidegang kann je nach Witterung und Aufwuchs im Oktober bzw. November stattfinden. Eine nächtliche Pferchung ist lediglich auf eigens dafür hergerichteten und aus ökologischer Sicht wertlosen Flächen oder außerhalb des Gebietes zulässig. Es ist bei der Beweidung darauf zu achten, dass die Schafe die Flächen gründlich abweiden. Aufkommende Weideunkräuter wie z. B. Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) oder Disteln sind regelmäßig zu entfernen. Es empfiehlt sich nach dem zweiten Weidegang eine punktuelle oder flächenhafte Pflegemahd durchzuführen. Das Aufkommen der Weideunkräuter ist abhängig vom jeweiligen Standort und somit nicht kartografisch darstellbar. Es muss jeweils im Gelände durch Inaugenscheinnahme eine Einstufung der Notwendigkeit durchgeführt werden.

### **Erstellung eines Beweidungskonzeptes (Maßnahmencode 01.02.08.05.)**

Zur optimalen Pflege und Entwicklung der Grünlandbestände, auch vor dem Hintergrund der enormen und kleinflächig sehr heterogenen Standortgegebenheiten, wird die Erstellung eines Beweidungskonzeptes für den Weinberg vorgesehen. Mögliche Inhalte sind z. B.:

- Gliederung in Bereiche unterschiedlicher Beweidungsintensität
- Zeitliche Abfolge der Beweidung über das Gebiet
- Darstellung von Koppel- bzw. Pferchflächen

Diese Konzeption sollte in enger Zusammenarbeit mit den Schäfern erarbeitet werden, um daraus den größtmöglichen Nutzen ziehen zu können.

### **Besucherlenkung (Maßnahmencode 06.02.; prioritär)**

Zentraler Bestandteil des Schutzes und der Förderung v.a. der Offenlandvogelarten im Gebiet ist die Lenkung der erheblichen Anzahl von Besuchern. Die meist mit Hunden im Gebiet spazierenden Besucher stellen vorwiegend für einige Vogelarten ein Problem dar. Maßnahmen zur Aufklärung der Besucher bezüglich der Schutzgründe im Gebiet und die aktive Lenkung der Spaziergänger sind von hoher Wichtigkeit. Das Aufstellen von Informationstafeln, die Sperrung einzelner Wege durch sensible Bereiche und die Markierung von Wander- und Rundwegen durch das Gebiet sind Maßnahmen, die zur Förderung der Erhaltungszustände einiger Arten beitragen können. Nicht unerwähnt bleiben soll hier auch die persönliche Aufklärungsarbeit durch NABU-Vertreter, die durch ihren nahezu täglichen Einsatz dazu beitragen, dass die Ziele des Naturschutzes im Gebiet eine breite Akzeptanz erfahren. Auf eine kartografische Darstellung dieser Maßnahmen wird verzichtet. Sie sollen jeweils in enger Abstimmung mit dem örtlichen NABU stattfinden.

### **Bau einer Viehtränke (Maßnahmcodes 16.04.; Anhang Karte 6; prioritär)**

Zur Verbesserung des Weidebetriebes und zum Schutz der Stillgewässer ist der Bau einer Viehtränke im Gebiet vorgesehen. Das Angebot an Trinkwasser für die weidenden Schafe soll hierdurch verbessert werden. Gleichzeitig kann hierdurch verhindert werden, dass die stehenden Amphibiengewässer von den Schafen zur Wasseraufnahme genutzt werden. Mögliche Varianten zum Bau sind beim NABU in Vorbereitung.

### **Entfernung standortfremder Gehölze (Maßnahmcodes 12.04.03.; Anhang Karte 7; prioritär)**

Im Gebiet vorkommende standortfremde Gehölze sind sukzessive zurück zu nehmen. Die gepflanzten Robinien sind nicht nur standortfremd, sondern werden darüber hinaus als invasive Neophyten eingestuft (s. auch Kap. 5.3.). Ihre Entfernung trägt dazu bei, den Offenlandanteil auszuweiten und somit die Lebensbedingungen v.a. der Wiesenvögel zu verbessern. Vereinzelt sind im Gebiet auch Rot-Eichen (*Quercus rubra*) vorhanden. Diese sind ebenfalls sukzessive zu entfernen und können an geeigneten Stellen zur Förderung des Hirschkäfers durch Stiel-Eichen (*Quercus robur*) ersetzt werden. Auf Wunsch des NABU von dieser Maßnahme ausgenommen bleiben der Kiefernriegel im Norden des Gebietes und drei Fichteninseln südlich der ehemaligen Panzerstraße.

### **Naturnahe Waldnutzung (Maßnahmcodes 02.02.; Anhang Karte 8; prioritär)**

Im Bereich des Stadtwaldes Wetzlar ist die Beibehaltung der naturgemäßen Waldwirtschaft vorgesehen. Durch die Förderung von Waldbeständen in allen Entwicklungsstufen inkl. Totholzanreicherung und Höhlenbäumen, kann der Erhalt des LRT 9130 und die Sicherung und Optimierung der Lebensräume der Wald-Arten erreicht werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen wie z.B. die wünschenswerte Ausweitung der bereits bestehenden Altholzinsel, die Herausnahme von Altbäumen aus der Bewirtschaftung oder die langfristige Erhaltung und Entwicklung des Eichen-Anteils, die ggf. als Ausgleichs- oder vorlaufende Ersatzmaßnahmen verbucht werden können, sind weiterhin möglich. Waldschutz- und Verkehrssicherungsmaßnahmen sind weiterhin durchzuführen.

## **5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und/oder der Habitate von Arten (NATUREG-Maßnahmentyp 3)**

### **Obstbaumpflege und –nachpflanzung (Maßnahmcodes 01.10.01.; Anhang Karte 9)**

Vorwiegend in den Bereichen, die als Habitat des Hirschkäfers in der GDE festgehalten wurden, ist durch regelmäßige Pflege der Obstbaumbestände inklusive der Nachpflanzung einzelner abgängiger Bäume, zur Verbesserung des Lebensraumes des Hirschkäfers beizutragen. Gleichzeitig findet eine Aufwertung des Lebensraumes für Vogelarten des (Halb-)Offenlandes, wie Wendehals, Gartenrotschwanz und Mittelspecht statt. Eine exakte kartografische Darstellung anhand der zur Verfügung stehenden GIS-Flächen im NATUREG ist bei dieser Maßnahme nicht möglich.

### **Bekämpfung von Neophyten (Maßnahmcodes 11.09.03.):**

Es soll sichergestellt werden, dass nach dem Fällen der Robinien für mehrere Jahre die Stockausschläge entfernt werden. Erfolg verspricht unter anderem ein zweimaliges Nachschneiden der Stockausschläge pro Jahr, sofern es mindestens über eine Periode von vier Jahren nach Fällung durchgeführt wird (s. [www.neobiota.de](http://www.neobiota.de)). Hierdurch können die Lebensbedingungen für die Wiesenvögel durch Erweiterung der Habitatfläche positiv beeinflusst werden. Auf die kartografische Darstellung dieser Maßnahme wird verzichtet, weil jeweils diejenigen Bereiche nachgepflegt werden müssen, in denen die Fällung von

Robinien vorgenommen wurde. Hier wird stets eine Inaugenscheinnahme vor Ort stattfinden müssen, aus welcher sich im Anschluss die konkreten Handlungen auf der jeweiligen Fläche ergeben.

#### **5.5. Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sofern dies das Potential des Bereiches zulässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)**

##### **Entbuschung Magerrasen (Maßnahmencode 12.01.02.; Anhang Karte 10)**

Der Rest eines Magerrasens im Westen des Weinbergs besitzt das Entwicklungspotential zum LRT „Submediterraner Halbtrockenrasen“ (6212). Momentan ist diese Fläche nicht in die Schafbeweidung integriert. Durch eine initiale Entbuschung der Fläche mit anschließender Integration in die Beweidung kann eventuell eine weitere botanisch sehr wertvolle Fläche im Gebiet entstehen.

##### **Umwandlung naturferner in naturnahe Waldbestände (Maßnahmencode 02.02.01.; Anhang Karte 11)**

Zwei im Gebiet vorkommende Nadelholzpflanzungen sollen sukzessive zu naturnahen Laubwaldbeständen umgewandelt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme als Ökokonto- bzw. Ausgleichsmaßnahme ist möglich.

#### **5.6. Maßnahmenvorschläge für sonstige Maßnahmen außerhalb von LRT-Flächen (NATUREG-Maßnahmentyp 6)**

##### **Prozessschutz / Sukzession (Maßnahmencode 15.01.; Anhang Karte 12)**

In Teilen der Wald- bzw. Gehölzbereiche soll der Prozessschutz und die vom Menschen unbeeinflusste Sukzession stattfinden können. Als einzige mögliche Maßnahme in den dargestellten Bereichen sei hier die Überprüfung der Verkehrssicherheit erwähnt.

## 6. Report aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
14789	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Bekämpfungsmaßnahmen der invasiven Pflanzenart Robinia pseudoacacia (Gewöhnliche Robinie)	Entfernung bzw. Verhinderung der Ausbreitung der invasiven Pflanzenart Robinia pseudoacacia (Gewöhnliche Robinie)	3	ja	2017
14846	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Lenkung der Besucher im Gebiet durch Hinweisschilder	Minimierung der Störungen durch Freizeitnutzung / Besucher	2	ja	2018
14847	Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	11.04.	Schaffung bzw. Wiederherstellung geeigneter Lebensräume für Kammolch, Kreuzkröte Geburtshelferkröte	Dauerhafte Sicherung geeigneter Laichgewässer für die oben genannten Arten	2	ja	2018
15059	Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	Mindestens dreimalige Hüteschafbeweidung zwischen April und Oktober, Pferchung innerhalb des Schutzgebietes nur auf eigens ausgewählten Pferchflächen.	Förderung und Verbesserung der Wertstufe der Offenland-Lebensraumtypen; Verbesserung der Lebensbedingungen der (Halb-)Offenland-Arten.	2	ja	2017
15063	Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Sukzessive Zurücknahme ehemals gepflanzter, standortfremder Gehölze wie Rot-Eichen (Quercus rubra), Robinien (Robinia pseudoacacia), Fichten (Picea sp.).	Erhöhung des Offenlandanteils im Gebiet und dadurch Verbesserung der Lebensbedingungen der (Halb-)Offenland-Arten.	2	ja	2017
15357	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung	1	ja	2017
15358	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen	01.10.01.	Pflege und ggf. Nachpflanzung der Streuobstbestände	Erhalt der Streuobstbestände auch zur Förderung der Lebensbedingungen des Hirschkäfers	3	ja	2017
15359	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturgemäße Waldwirtschaft zur Förderung von Waldbeständen in allen Entwicklungsstufen inkl. Totholzanreicherung und Höhenbäume.	Förderung und Erhalt des LRT 9130, Sicherung und Optimierung der Lebensräume der Wald-Arten	2	ja	2017
15360	Beweidung	01.02.08.05.	Erstellung eines Beweidungskonzeptes zur Lenkung der Schafbeweidung im Gebiet.	Optimale Beweidung der unterschiedlich wüchsigen, mager bis frischen Grünlandbestände im Gebiet mit dem Ziel der bestmöglichen Pflege und	2	ja	2017

				Entwicklung des Grünlandes.			
15361	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Freistellen eines Magerrasens mit Potential zur Entwicklung "Submediterraner Halbtrockenrasen" (6212) mit anschließender Integration in die Beweidung	Entwicklung einer Magerrasenfläche zum LRT 6212	5	ja	2017
15362	Sukzession	15.01.	Sukzession / Prozessschutz	Natürliche Entwicklung ohne menschliche Eingriffe	6	ja	2017
15364	Sonstige	16.04.	Bau bzw. Installation einer Viehtränke	Zur Verbesserung des Weidemanagements und zur Schonung der vorhandenen Stillgewässer (LRT und Amphibienvorkommen) ist eine Viehtränke geplant	2	ja	2017
15366	Sonstige	16.04.	Wege, Strassen, Gräben und sonstige Flächen	Wege, Strassen, Gräben und sonstige Flächen	1	ja	2017
15809	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Extensive Ackernutzung, Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.	Förderung der Arten und Lebensräume extensiv genutzter Ackerflächen.	1	ja	2017
16025	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Umwandlung naturferner in naturnahe Waldbestände	Entwicklung naturnaher und standorttypischer Waldgesellschaften	5	ja	2017

## 7. Literatur

Bundesamt für Naturschutz (2010): Monitoring gemäß FFH-Richtlinie.

URL: [http://www.bfn.de/0315\\_ffh\\_richtlinie.html](http://www.bfn.de/0315_ffh_richtlinie.html)

Deutscher Wetterdienst (DWD) (1981): Das Klima von Hessen. – Standortkarte im Rahmen der Agrarstrukturellen Vorplanung, Wiesbaden:115 S.

Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing (2008): Grunddatenerfassung des EU-Vogelschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“ (Gebiets Nr. 5416-401), Im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, Wetzlar: 69 S. (unveröffentlicht)

Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung (GÖLF) (2006): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „Weinberg bei Wetzlar“ (Gebiets Nr. 5416-301), Im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, Wetzlar: 67 S. (unveröffentlicht)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010, GVBl. I 2010, 629, Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) (2008): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008, GVBl I, Nr. 4, S. 29ff, Wiesbaden.

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) (2007): Geologische Übersichtskarte von Hessen 1:300000

Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der Naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. – Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz 67, Wiesbaden: 43 S.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), 20S.

Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S.

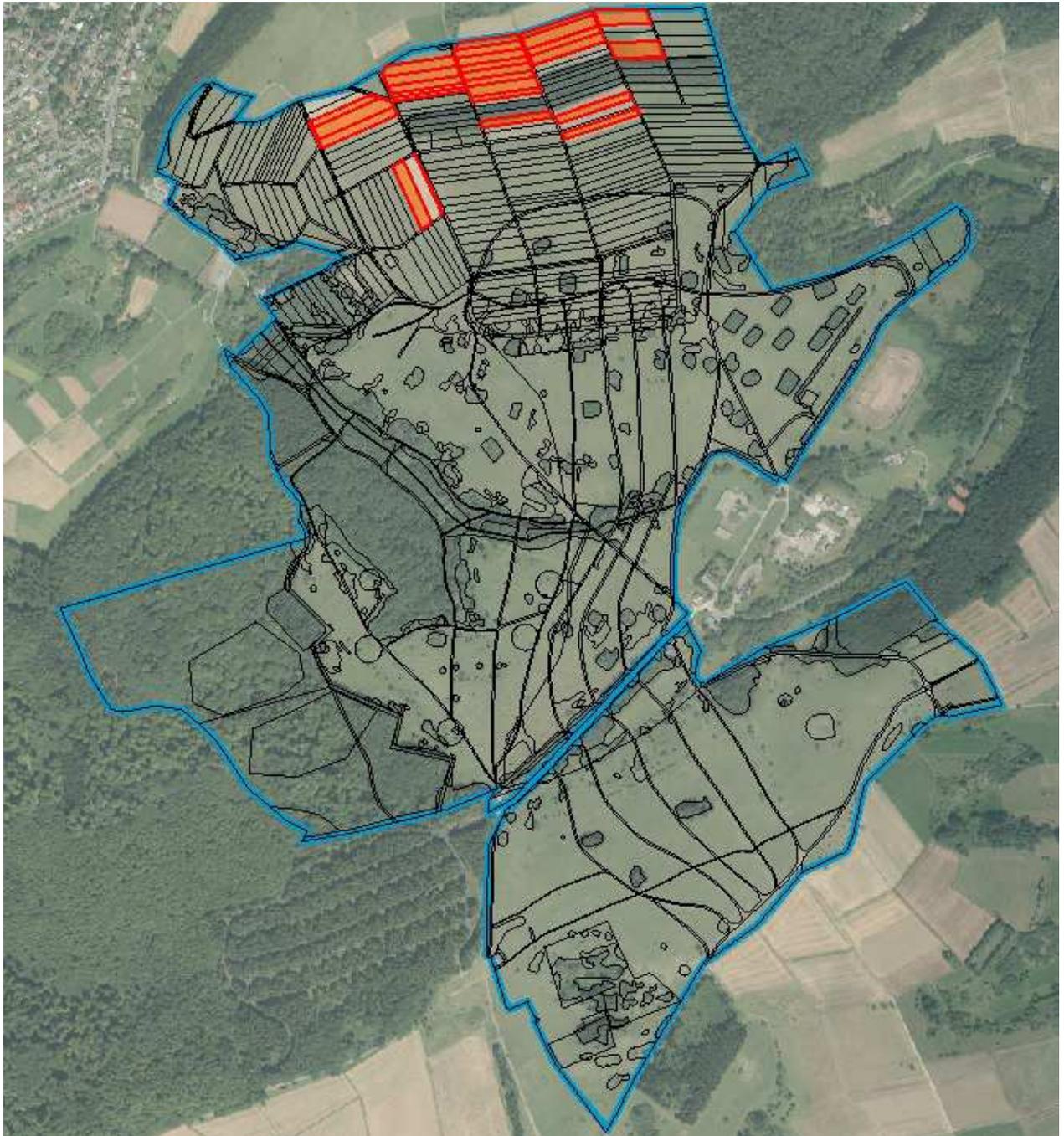
## 8. Anhang

Die im vorstehenden Planungsjournal festgelegten Maßnahmen sind auf folgenden Maßnahmenkarten grafisch dargestellt.

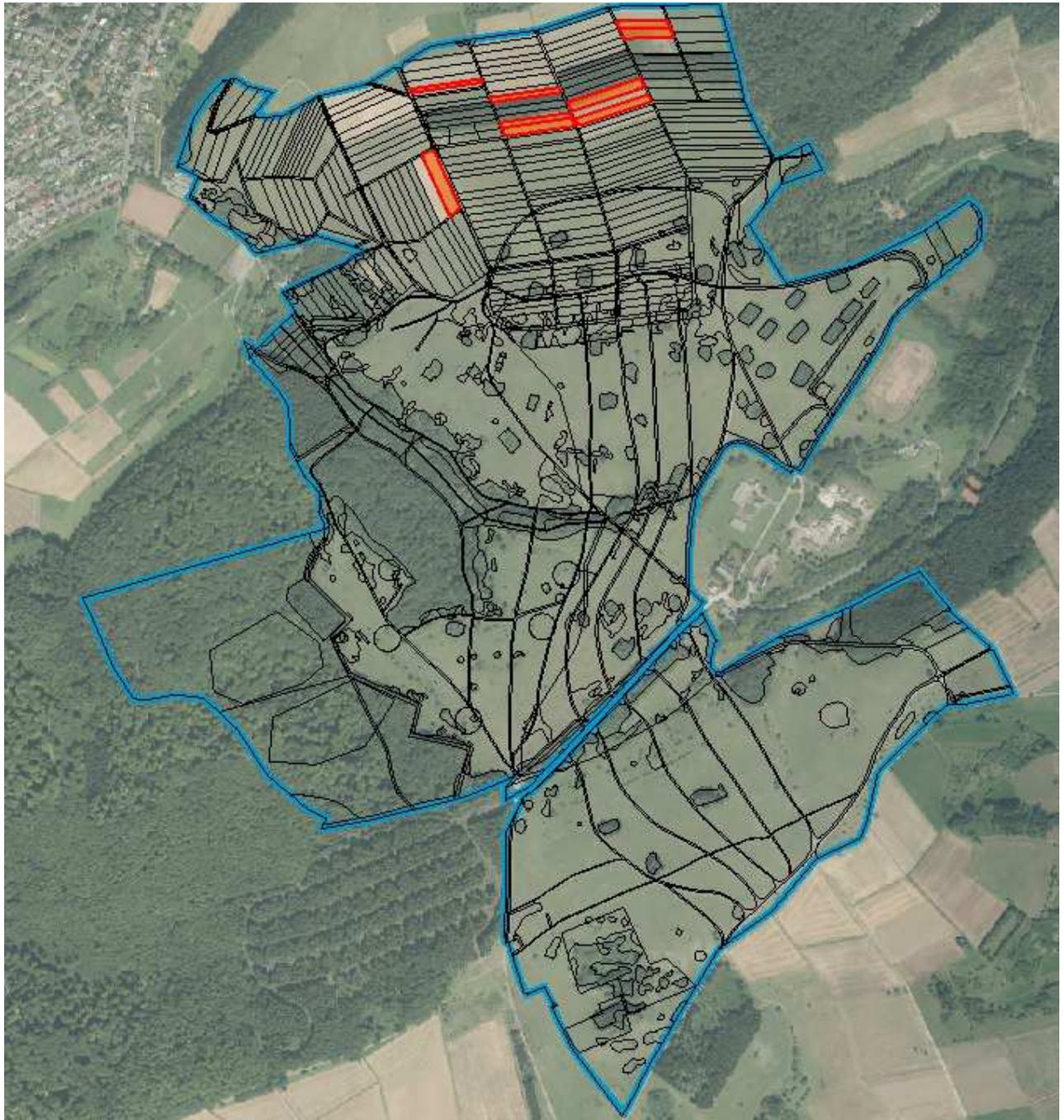
### Kartenverzeichnis

- 1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft
- 2 Naturverträglicher Ackerbau
- 3 Sonstige Flächen
- 4 Erhalt, Pflege und Neuanlage der Stillgewässer
- 5 Beweidung mit Schafen
- 6 Bau einer Viehtränke
- 7 Entfernung standortfremder Gehölze
- 8 Naturnahe Waldnutzung
- 9 Obstbaumpflege und –nachpflanzung
- 10 Entbuschung Magerrasen
- 11 Umwandlung naturferner in naturnahe Waldbestände
- 12 Prozessschutz / Sukzession
- 13 Maßnahmenübersicht

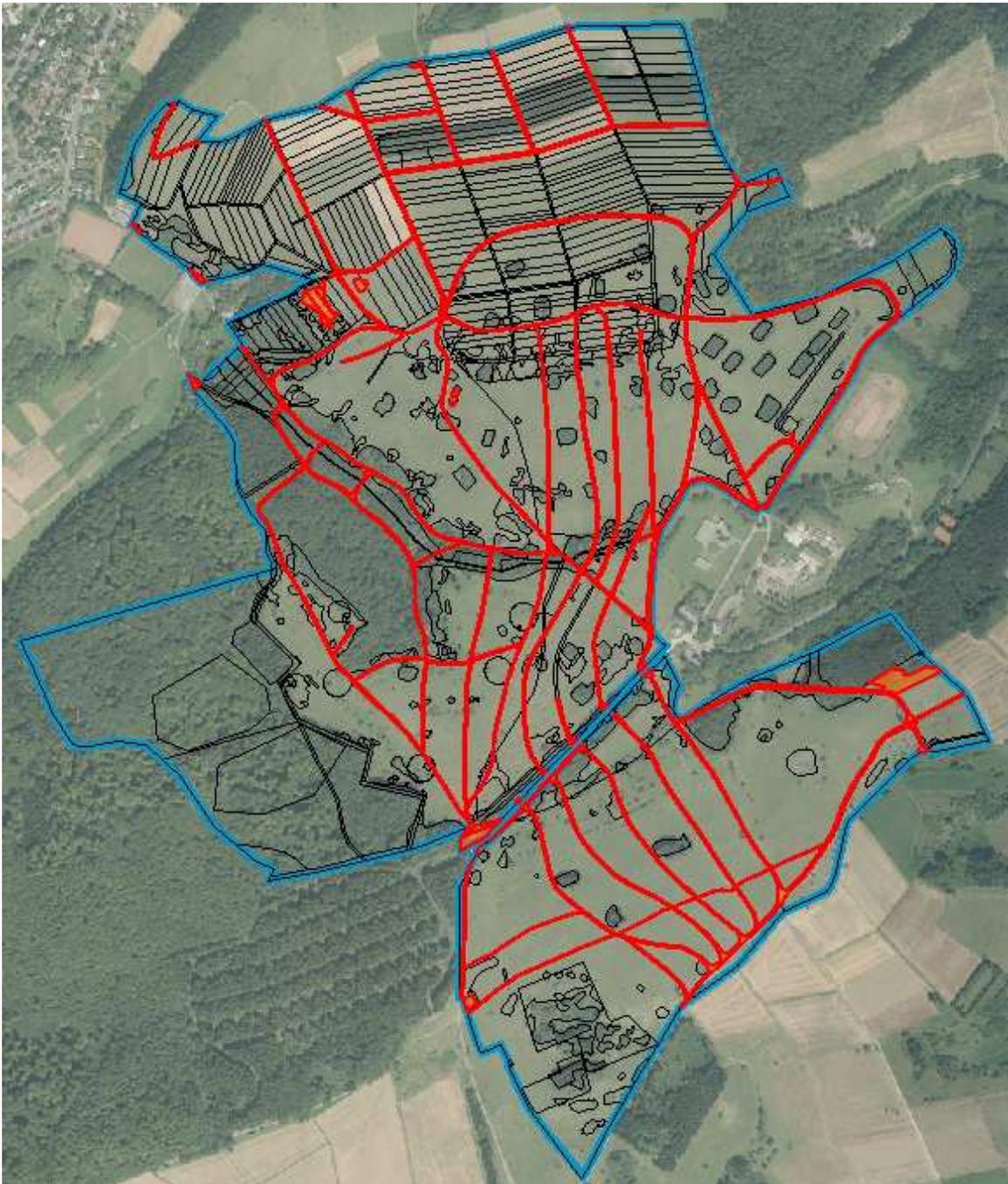
1. **Maßnahmencode 16.01.** – Ordnungsgemäße Landwirtschaft



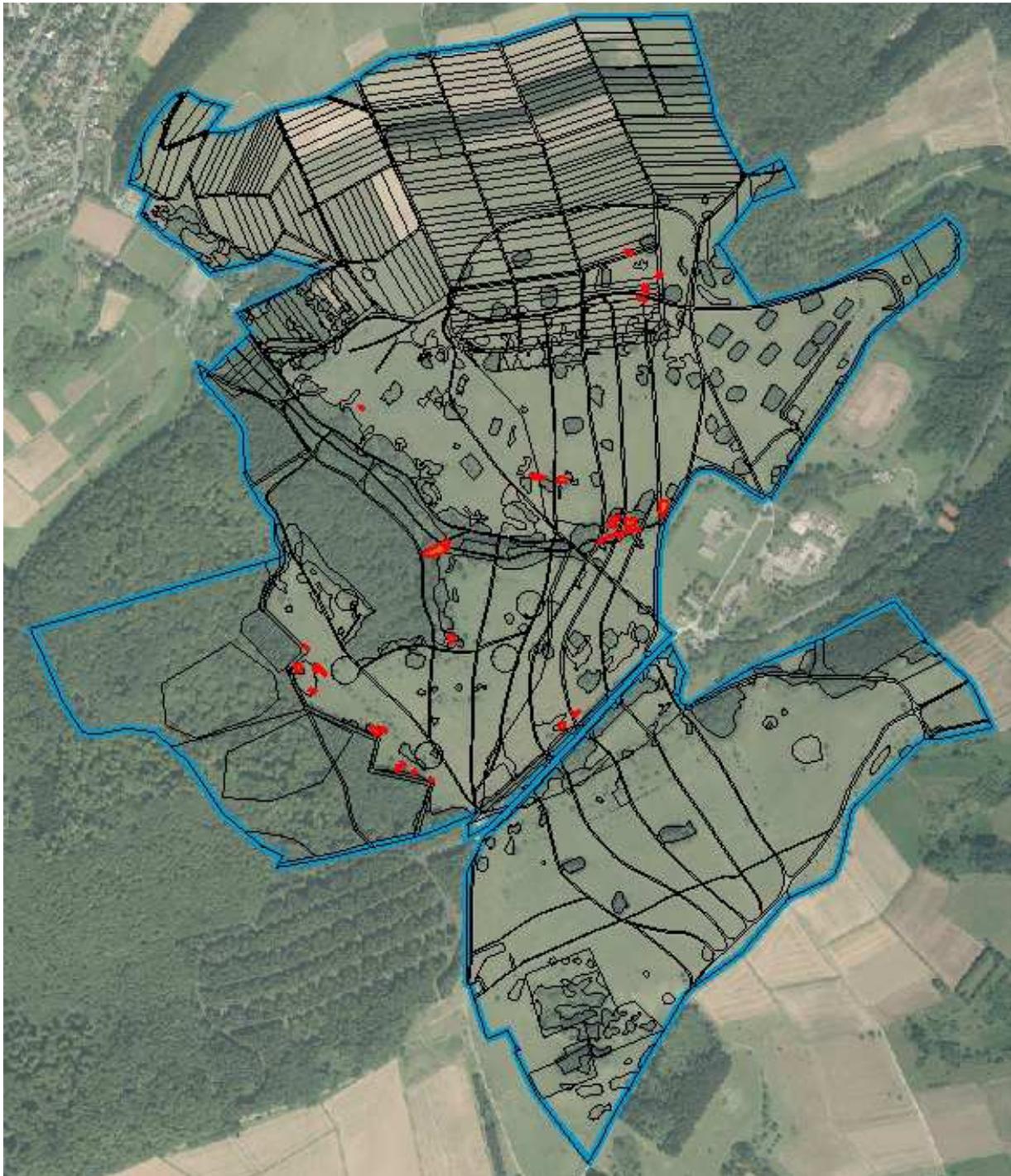
2.           Maßnahmencode 01.03. – Naturverträglicher Ackerbau



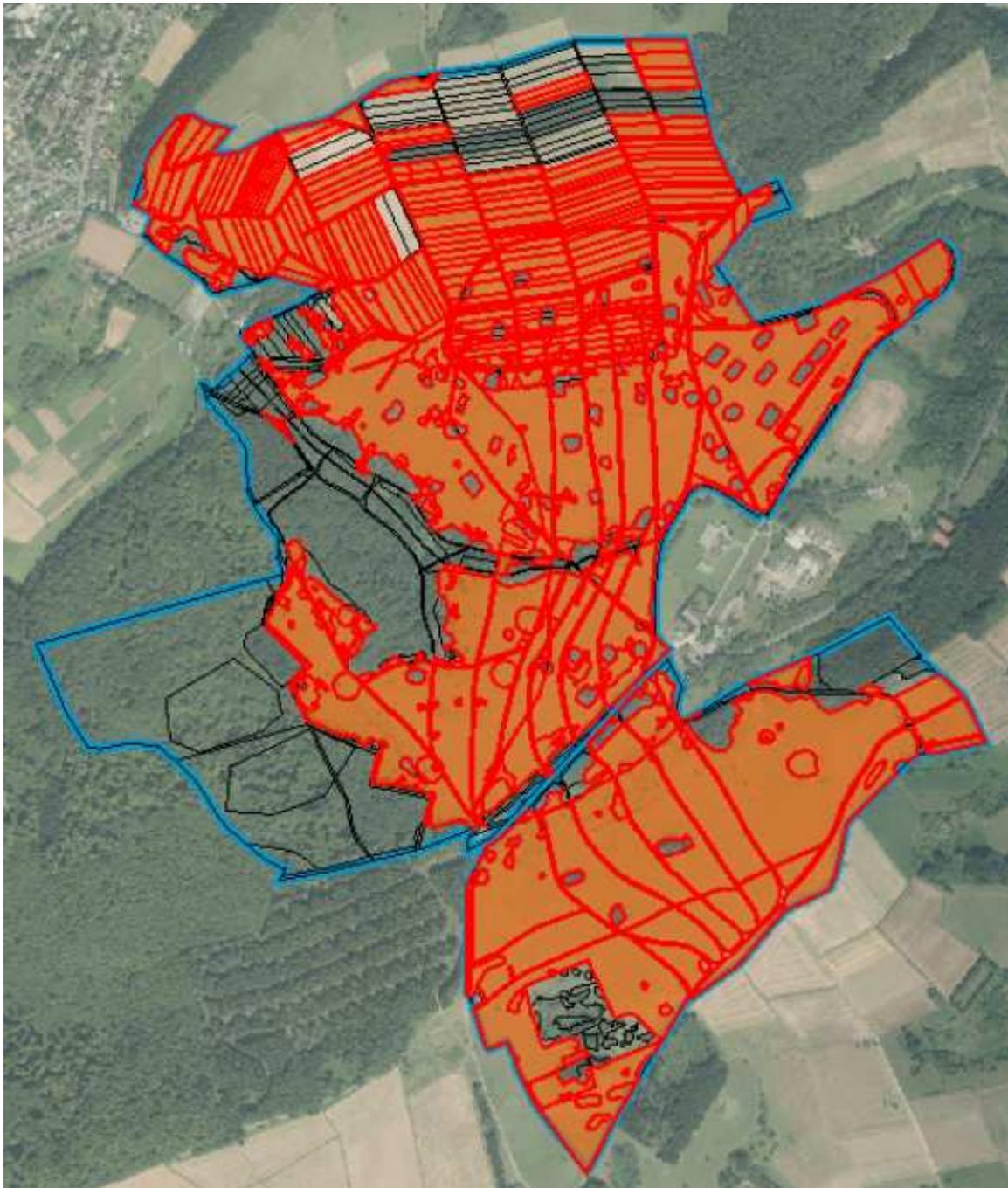
3. **Maßnahmencode 16.04.** – Sonstige Flächen



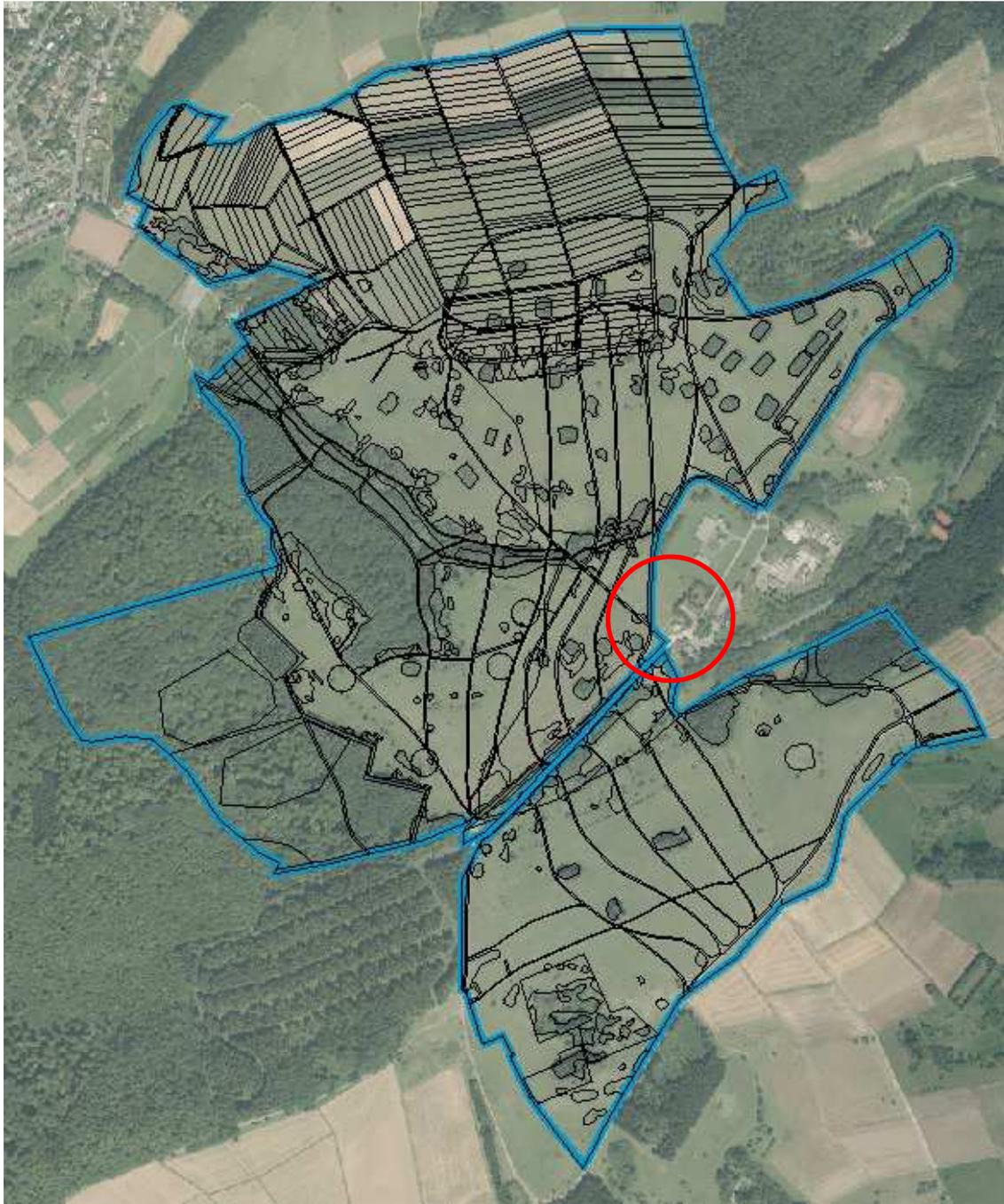
4. **Maßnahmencode 11.04.** – Erhalt, Pflege und Neuanlage der Stillgewässer



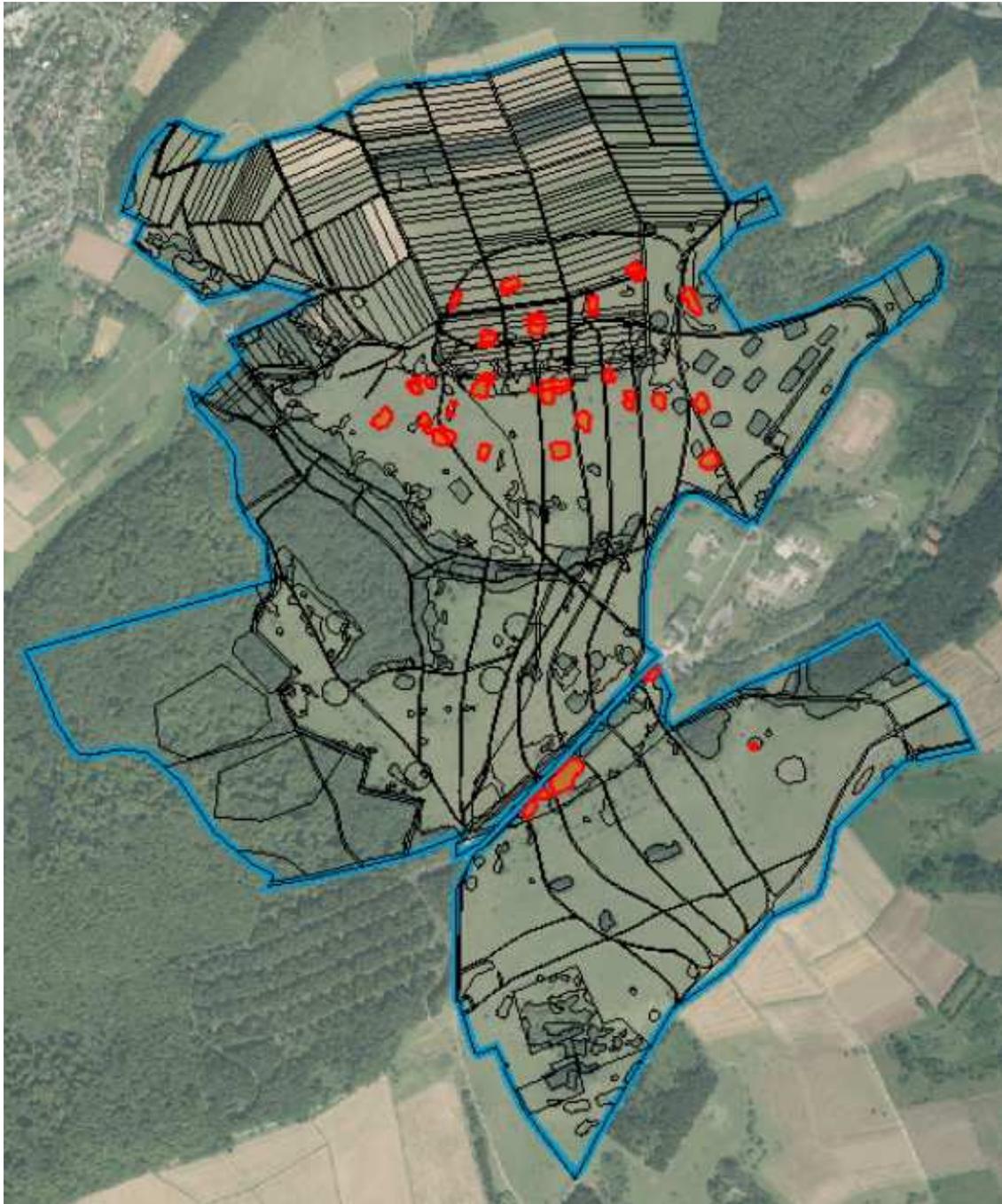
5. **Maßnahmencode 01.02.08.03.– Beweidung mit Schafen**



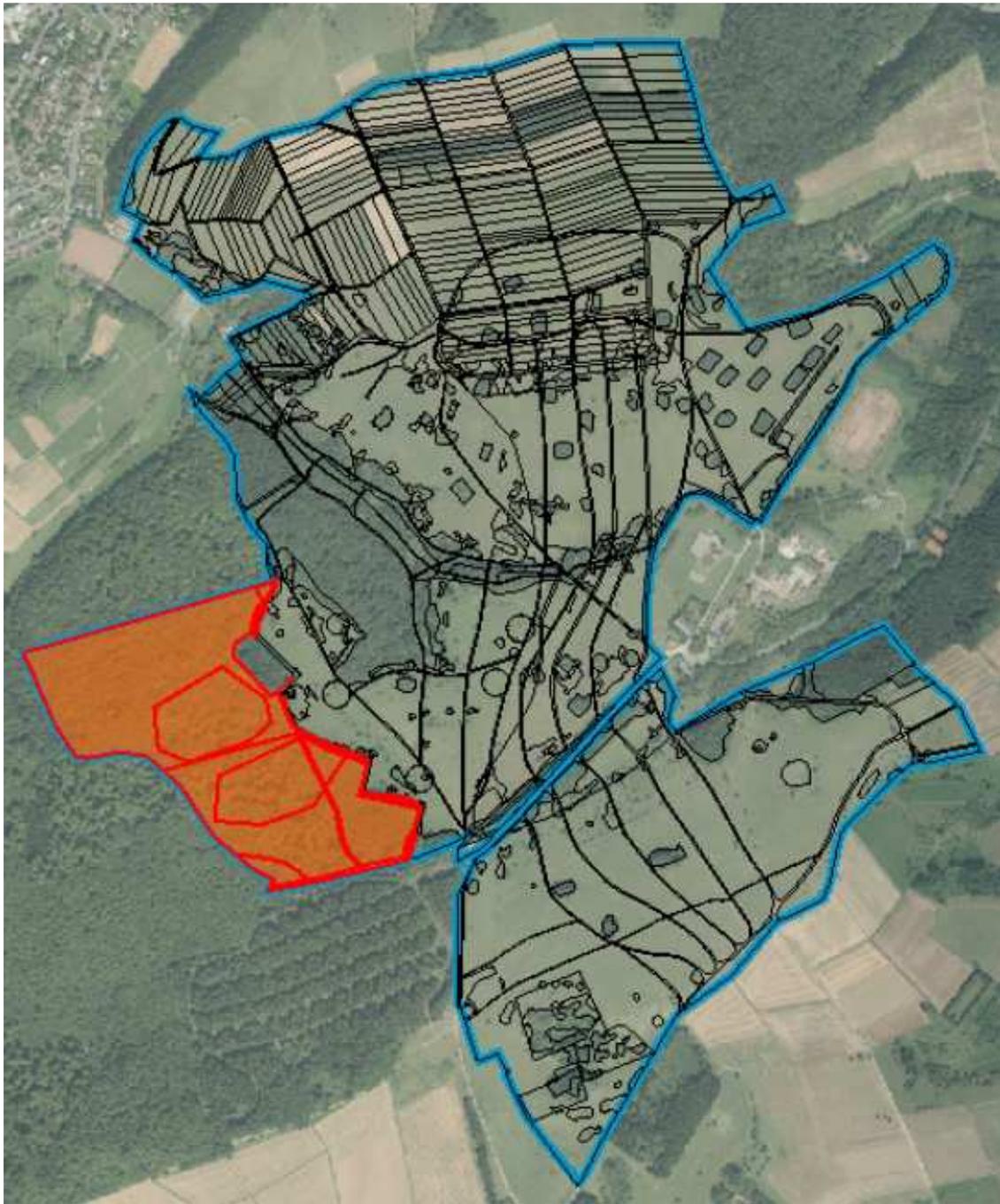
6.        **Maßnahmencode 16.04. – Bau einer Viehtränke**



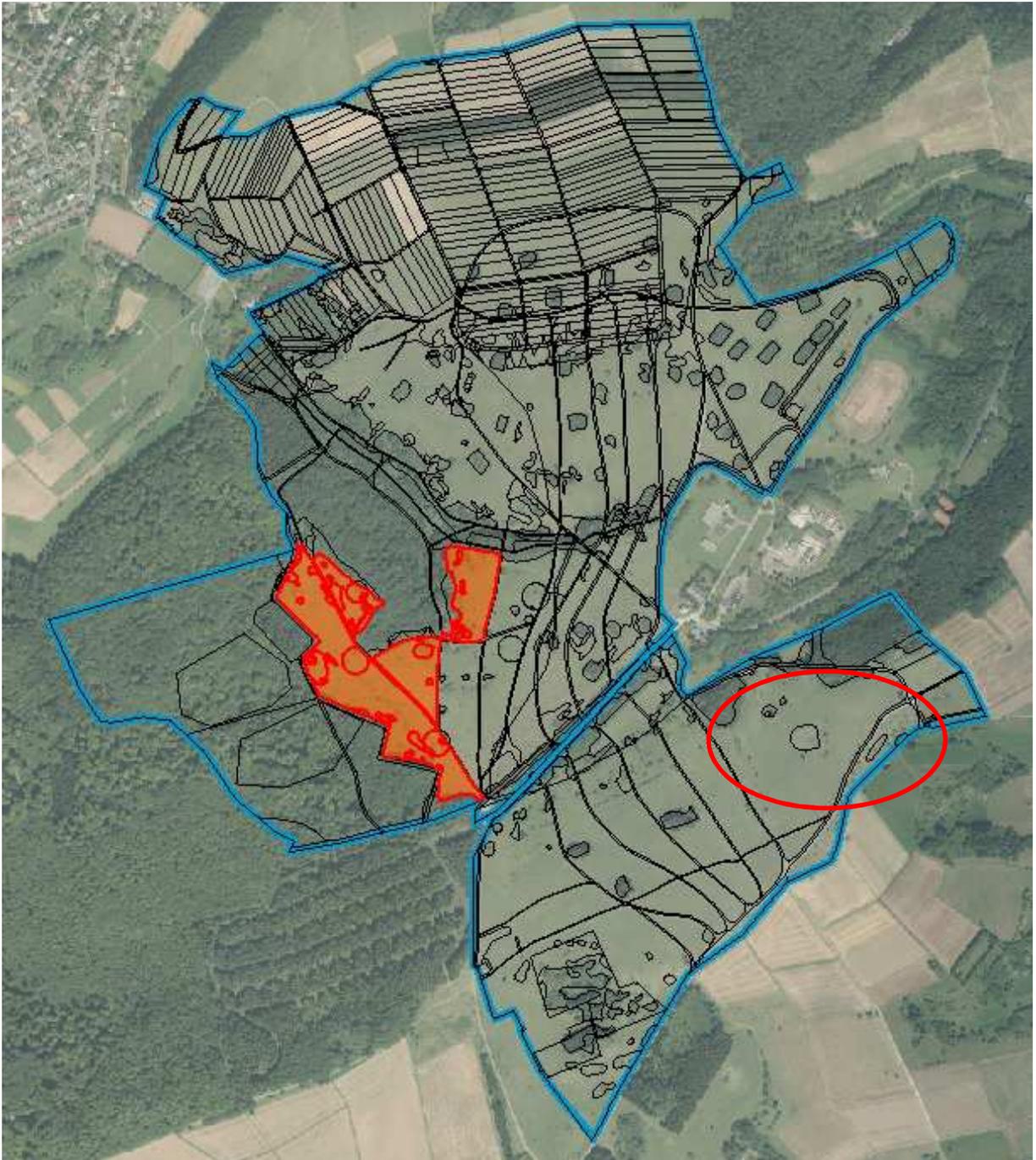
7.        **Maßnahmencode 12.04.03.– Entfernung standortfremder Gehölze**



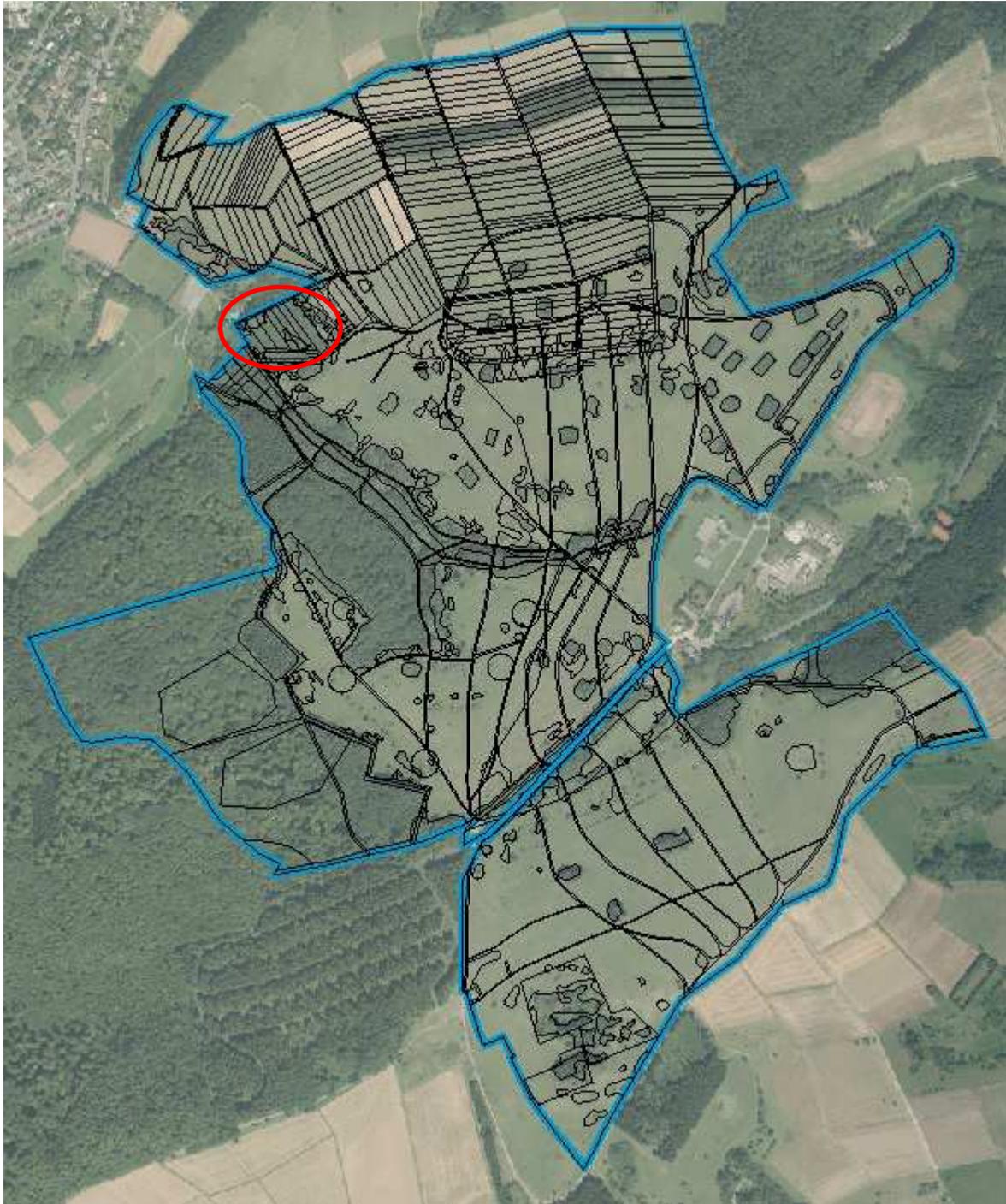
8.        **Maßnahmencode 02.02. – naturnahe Waldnutzung**



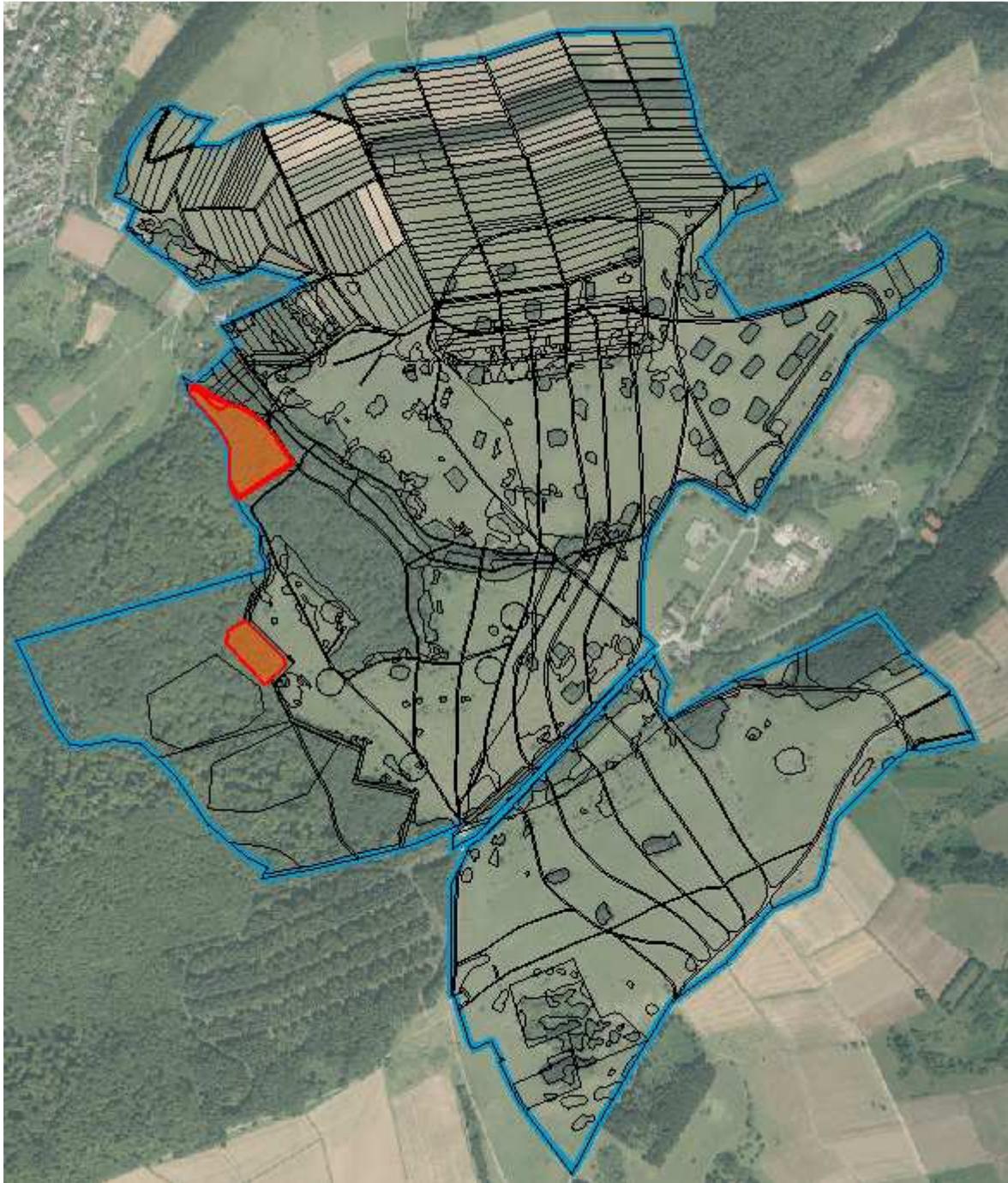
9.        **Maßnahmencode 01.10.01. – Obstbaumpflege und –nachpflanzung**



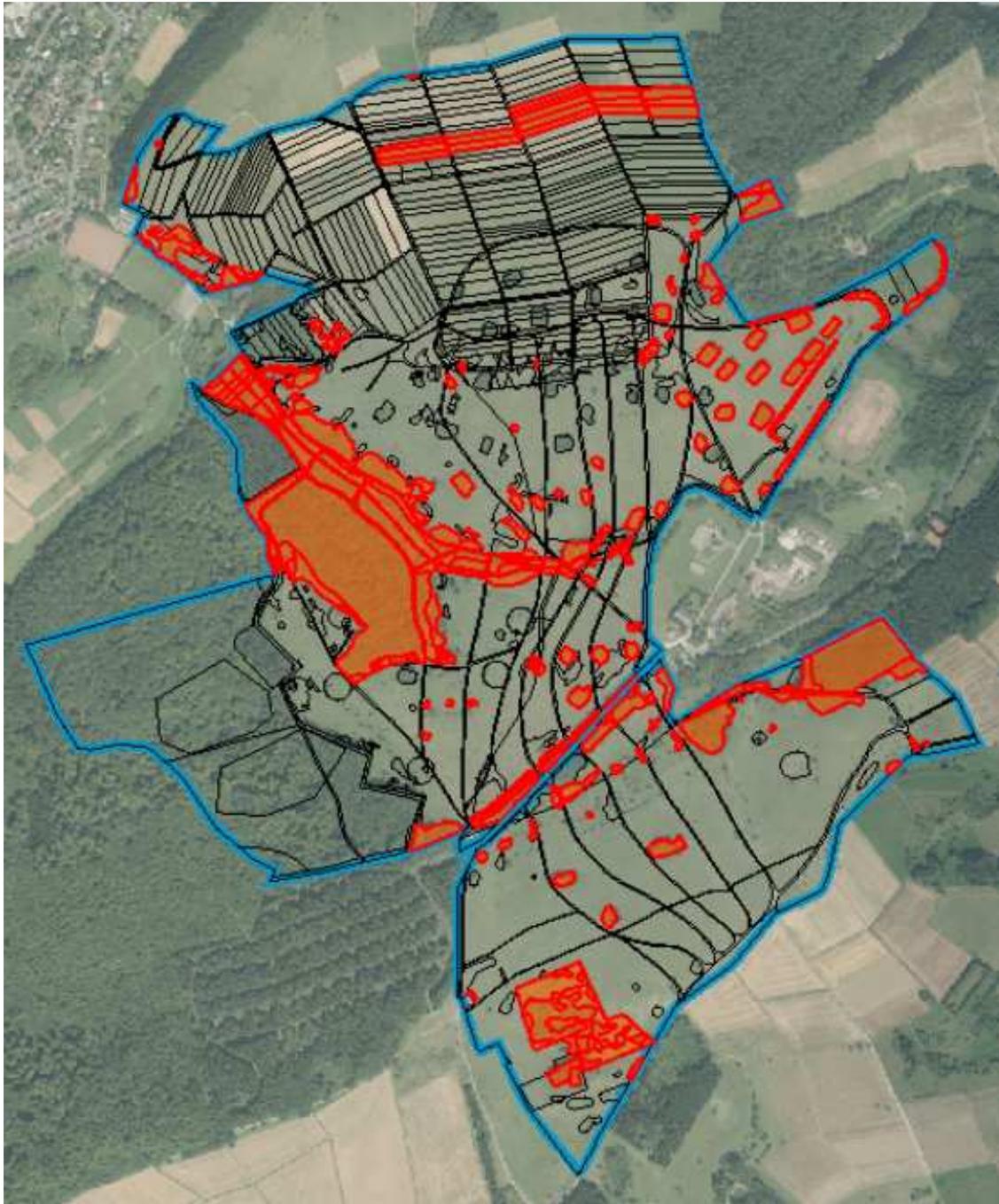
10.      **Maßnahmencode 12.01.02. – Entbuschung Magerrasen**



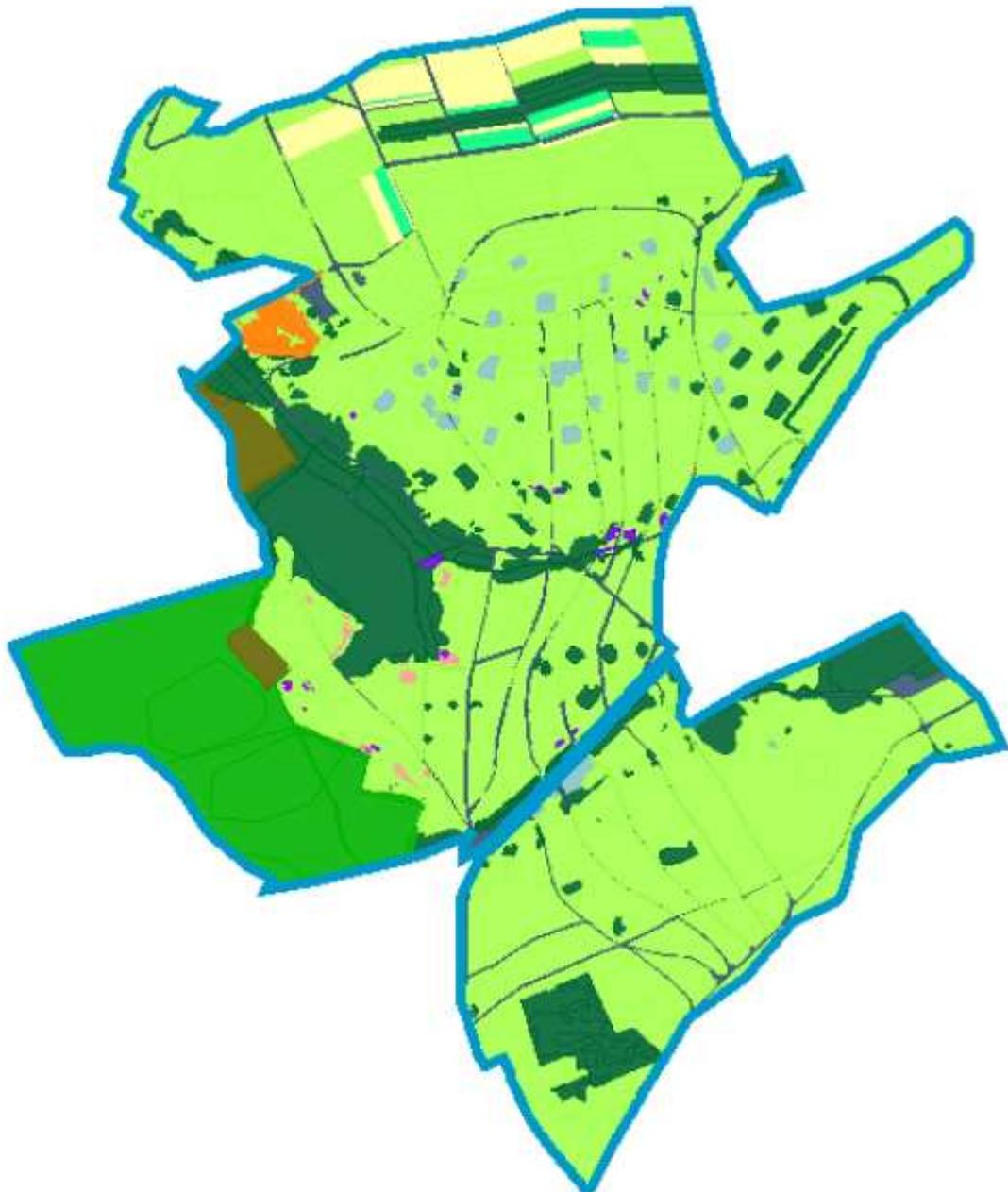
**11.      Maßnahmencode 02.02.01.– Umwandlung naturferner in naturnahe  
Waldbestände**



12.      **Maßnahmencode 15.01. – Prozessschutz / Sukzession**



### 13. Maßnahmenübersicht



- Ordnungsgemäße Landwirtschaft (M-Code: 16.1)
- Naturverträglicher Ackerbau (M-Code: 01.03)
- Sonstige Flächen (M-Code: 16.04.)
- Erhalt, Pflege und Neuanlage Stillgewässer (M-Code: 11.04.)
- Schafbeweidung (M-Code: 01.02.08.03.)
- Entfernung standortfremder Gehölze (M-Code: 12.04.03.)
- Obstbaumpflege (M-Code: 01.10.01.)
- Naturnahe Waldnutzung (M-Code: 02.02.)
- Entbuschung Magerrasen (M-Code: 12.01.02.)
- Umwandlung naturferner in naturnahe Waldbestände (M-Code: 02.02.01.)
- Sukzession (M-Code: 15.01.)